

# **Pensionskasse des Kantons Nidwalden**

## **Wahlreglement 1. Januar 2014 Arbeitnehmervertreter**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundlagen und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 Allgemeines	3
<b>B. Wahl der Arbeitnehmerverepreter</b>	<b>3</b>
Art. 2 Wahlbüro, Stimmzähler	3
Art. 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
Art. 4 Zusammensetzung Arbeitnehmerverepreterung, Wahlkreise	4
Art. 5 Wahlvorschläge, Anforderungen	4
Art. 6 Durchführung der Wahl	4
Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses	6
Art. 8 Ausscheiden von Arbeitnehmerverepretern	6
<b>C. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen	6

## A. Grundlagen und Zweck

### Art. 1 Allgemeines

- Grundlagen <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse vom 25. September 2013 (NG 165.2) erlässt die Pensionskassen-Kommission dieses Wahlreglement.
- Zweck <sup>2</sup> Dieses Wahlreglement regelt das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat.

## B. Wahl der Arbeitnehmervertreter

### Art. 2 Wahlbüro, Stimmzähler

- Wahlbüro <sup>1</sup> Für die Durchführung der Wahl errichtet die Geschäftsleitung ein Wahlbüro. Das Wahlbüro besteht aus drei Personen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Leiter und die zwei weiteren Mitglieder des Wahlbüros.
- Stimmzähler <sup>2</sup> Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt der Verwaltungsrat zwei Personen aus dem Kreis der versicherten Personen. Diese können Mitglieder des Wahlbüros sein.
- Ausschluss <sup>3</sup> Der bisherige Verwaltungsrat sowie Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.
- Wahlgeheimnis <sup>4</sup> Die mit der Durchführung der Wahl betrauten Personen unterliegen dem Wahlgeheimnis.

### Art. 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigung <sup>1</sup> Wahlberechtigt sind die in der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versicherten Personen im entsprechenden Wahlkreis.
- Wählbarkeit <sup>2</sup> Wählbar als Arbeitnehmervertreter sind die in der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versicherten Personen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.
- Ausschlusskriterien Wählbarkeit <sup>3</sup> Als Arbeitnehmervertreter nicht wählbar sind:
- Personen, die im Verwaltungsrat die Arbeitgeberseite vertreten; oder
  - Personen, die massgebliche Entscheide des jeweiligen Arbeitgebers fällen; oder
  - Personen, welche der Geschäftsleitung angehören bzw. Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Pensionskasse sind; oder
  - Personen, die eine Rente aus der Pensionskasse des Kantons Nidwalden beziehen.
- Mehrfachanstellungen <sup>4</sup> Personen mit Mehrfachanstellungen sind bei jenem Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, bei dem sie den höchsten Jahreslohn erzielen.

**Art. 4 Zusammensetzung Arbeitnehmervereiner, Wahlkreise**

Zusammensetzung Arbeitnehmervereiner

- <sup>1</sup> Die Arbeitnehmer sind im Verwaltungsrat vertreten durch:
- a. ein Mitglied für den Kanton; und
  - b. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
  - c. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber.

Wahlkreise

- <sup>2</sup> Der Kanton selbst und die selbständigen Anstalten des Kantons bilden je einen Wahlkreis. Ebenso bilden die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber einen einzigen Wahlkreis.

**Art. 5 Wahlvorschläge, Anforderungen**

Bisherige Arbeitnehmervereiner

- <sup>1</sup> Die bisherigen Arbeitnehmervereiner gelten automatisch als zur Wahl vorgeschlagen, es sei denn, sie teilen mindestens sechs Monate vorher mit, dass sie für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung stehen.

Wahlvorschläge

- <sup>2</sup> Alle wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises können für ihren Wahlkreis Kandidaten vorschlagen. Das Wahlbüro macht die wahlberechtigten Personen auf diese Möglichkeit aufmerksam und gibt dafür eine Frist bekannt. Auf einem Formular haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Annahme einer allfälligen Wahl zu bestätigen.

Anforderungen

- <sup>3</sup> Das Wahlbüro klärt vor der Wahl, ob die neuen Kandidaten die Anforderungen an die Integrität und Loyalität erfüllen. Dazu werden Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister eingeholt und dem Wahlbüro abgegeben. Der amtierende Verwaltungsrat entscheidet über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch die Pensionskasse des Kantons Nidwalden getragen.

**Art. 6 Durchführung der Wahl**

Geheime Wahl

- <sup>1</sup> Gibt es aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises mehr Wahlvorschläge als Sitze im Verwaltungsrat, führt das Wahlbüro eine geheime Wahl durch.

- 
- Ablauf des Wahl-  
verfahrens
- <sup>2</sup> Der Ablauf des Wahlverfahrens ist grundsätzlich wie folgt:
- a. Errichtung Wahlbüro durch Geschäftsleitung;
  - b. Wahl der Stimmzähler;
  - c. Erstellung der Wahlunterlagen und -formulare;
  - d. Versicherte Personen werden auf die Wahl, die Möglichkeit von Wahlvorschlägen und die Fristen aufmerksam gemacht;
  - e. Abklärung Integrität und Loyalität der Kandidaten sowie Bestätigung der Wahlannahme im Falle der Wahl;
  - f. Durchführung der Wahl;
  - g. Stimmzählung, Protokollierung;
  - h. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse durch Verwaltungsrat;
  - i. Publikation der Wahlergebnisse;
  - j. Beginn der neuen Amtsperiode ab 1. Juli.
- Der amtierende Verwaltungsrat legt das Vorgehen und die konkreten Fristen rechtzeitig fest.
- Stimmabgabe
- <sup>3</sup> Die wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises können so viele Stimmen abgeben, wie Sitze für den jeweiligen Wahlkreis zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Wahl kann auch auf dem elektronischen Weg vorgenommen werden.
- Stille Wahl
- <sup>4</sup> Gibt es aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen eines Wahlkreises genau so viele Wahlvorschläge wie Sitze im Verwaltungsrat, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

**Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- Aufsicht <sup>1</sup> Das Wahlbüro hat die Aufsicht über die Auszählung der Stimmzettel.
- Ungültigkeit <sup>2</sup> Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:
- ein nicht offizieller Stimmzettel benützt wurde; oder
  - der Wahlzettel Bemerkungen enthält; oder
  - der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft; oder
  - mehr als die vorgegebene Anzahl Stimmen vergeben wurde.
- Ermittlung <sup>3</sup> Gewählt als Arbeitnehmervertreter sind diejenigen Kandidaten, welche im jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Bekanntgabe <sup>4</sup> Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des bisherigen und des neu gewählten Verwaltungsrates und gibt die Wahlergebnisse innert zweier Monate bekannt.

**Art. 8 Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern**

- Ersatzwahl <sup>1</sup> Scheidet ein Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat während der Amtsdauer aus, wird er durch das Ersatzmitglied desselben Wahlkreises mit der höchsten Stimmenzahl ersetzt. Gibt es kein Ersatzmitglied, wird im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Bestimmungen dieses Wahlreglements sind anwendbar.
- Vorzeitiges Erlöschen des Mandates <sup>2</sup> Das Mandat als Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat erlischt, sobald die Bedingungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt sind.

**C. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen**

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Wahlreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- Änderungen <sup>2</sup> Dieses Wahlreglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit im Rahmen des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse geändert werden.
- Übergangsbestimmung <sup>3</sup> Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates der Pensionskasse beginnt am 1. Juli 2014.
- Bis zum 30. Juni 2014 übernimmt die Pensionskassenkommission gemäss Art. 56 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse die Aufgaben des Verwaltungsrates.

Die Pensionskassen-Kommission  
Stans; 2. Dezember 2013